

IGI-Verbandssatzung sieht längere Einladungsfrist vor

Industriegebiet im Rißtal: Das sind die Hintergründe für die Verschiebung der Versammlung

Von Markus Dreher

WARTHAUSEN - Die Verschiebung der ursprünglich für vergangenen Donnerstag anberaumten Versammlung des Zweckverbands Interkommunales Industriegebiet Rißtal (ZV IGI) ist nach Einwänden von außen erfolgt. Nach dem Anlass für die kurzfristige Absage und Neutermi- nierung auf 19. Februar befragt, sagte der Verbandsvorsitzende und Warthauer Bürgermeister Wolfgang Jautz, beim Regierungspräsidium (RP) Tübingen sei „ein Schreiben von einem Bürger“ mit Hinweisen auf Formverstöße eingegangen.

Das RP und nicht das Biberacher Landratsamt ist für die Aufsicht des ZV IGI zuständig, weil dort außer den Gemeinden Maselheim, Schemmerhofen und Warthausen die Große Kreisstadt Biberach vertreten ist. Nach Gesprächen mit dem RP entschloss sich Jautz am Dienstag kurzfristig, die Sitzung zu verschieben; er habe sichergehen wollen, dass Beschlüsse später nicht deswegen angreifbar sind, sagte er.

Bürger äußern sich kritisch

Damit ist die Angelegenheit an sich bereinigt. Trotzdem lohnt sich ein Blick auf die Rechtslage. Denn Bürger hatten nicht nur die Aufsicht eingeschaltet, sondern öffentlich allerlei weitere Punkte wie den Raum und die Uhrzeit beanstandet.

Für Gemeinderäte regelt Paragraph 34 der Gemeindeordnung, dass der Bürgermeister sie „mit angemessener Frist einberuft“ und „rechtzeitig, in der Regel mindestens

sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mitteilt“. Dies gilt analog für kommunale Zweckverbände, sofern nichts anderes bestimmt ist. Sie können hiervon abweichen, wobei der RP-Pressesprecher Daniel Hahn anmerkt: Sollte ein ZV in seiner Satzung kürzere Fristen festschreiben, „wäre das nicht unproblematisch“.

Das tut der ZV IGI nicht, im Gegenteil, er hat sich freiwillig sogar schärfere Regeln auferlegt: „Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit zweiwöchiger Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit“, heißt es in der Satzung des ZV IGI. Eine Formulierung, in der womöglich eine schöne Knobelei für verwaltungsjuristische Uni-Seminare stecken könnte. Sprachlich scheint sie immerhin die Deutungsmöglichkeit offen zu lassen, dass lediglich die Einberufung zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen muss; und dass die Verhandlungsgegenstände mit kürzerem Vorlauf nachgereicht werden könnten, solange dies noch „rechtzeitig“ geschieht.



Wolfgang Jautz

FOTO: PRIVAT

Wie auch immer, auf derlei Spitzfindigkeiten ließ Jautz es nicht ankommen. Zumal auch das RP auf eine Presseanfrage hin pauschal auf die satzungsmäßige zweiwöchige Einberufungsfrist

verweist. An die in Gemeindeordnung und IGI-Verbandssatzung leicht unterschiedlichen Passagen schließt sich unmittelbar ein Halbsatz an, diesmal wortgleich: „Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen.“

Unterlagen am 18. Januar raus

Nach Aussage von Jautz war die Einladung für den 24. Januar schon früher an die Mitglieder gegangen. Er räumte jedoch ohne Umschweife ein, dass die Sitzungsunterlagen vollständig erst am 18. Januar an alle Mitglieder der Verbandsversammlung verschickt wurden. Das sind sieben Tage im Voraus.

Aber warum haben die Verantwortlichen nicht penibel auf alle Formalien geachtet? Schließlich ist bekannt, dass jeder Schritt rund um das Projekt von IGI-Kritikern genau beäugt wird, da würde man von IGI-Vorkämpfern eher erwarten, dass sie sich nicht mal den Anschein einer Blöße geben. „Es ging rein um die rechtzeitige Verteilung der Unterlagen; die Sitzung war im Bewusstsein und angekündigt“, sagte Jautz. Am 17. Januar habe eine Arbeitsgruppe letzte Details abgestimmt, danach seien die Unterlagen versandt worden. Mag sein, dass Bürgermeister auch einfach gewohnheitsmäßig die kürzere Frist aus der Gemeindeordnung im Hinterkopf haben, aber das bleibt Spekulation.

Aus Sicht des ZV-Vorsitzenden Jautz ergeben sich durch die Verschiebung der Versammlung um knapp vier Wochen „keine unmittelbaren Nachteile“ für das IGI. Jautz betonte zugleich, das Vorhaben werde zügig weiterverfolgt; daran habe auch das ansiedlungswillige Unternehmen unverändert Interesse, sagte er.

Mögliche Konsequenzen von Frist- und Formverstößen

Zu den möglichen Konsequenzen von Frist- und Formverstößen durch Kommunen schreibt das **Regierungspräsidium Tübingen**: „Werden die Vorschriften über die Ladung der Gremiumsmitglieder oder über die Ladung der Öffentlichkeit verletzt, so kann dies zur

Rechtswidrigkeit von in der betreffenden Sitzung gefassten Beschlüssen führen. Ein fehlerhafter Beschluss kann sich auswirken auf die Gültigkeit von Satzungen oder auf die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten, die auf dem betreffenden Beschluss beruhen.“



Einige Bürger begleiten das Projekt IGI kritisch, wie hier vor dem Biberacher Rathaus. ARCHIVFOTO: DREHER